



Ausschussdrucksache 20(9)85

01.07.2022

**Kornelia Annette Lehnigk-Emden,
Vizepräsidentin des Bundesamtes für
Ausrüstung, Informationstechnik und
Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

**„Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von
Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr
(Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwBBG)“**

am 4. Juli 2022

Statement

von Frau Vizepräsidentin BAAINBw Annette Lehnigk-Emden

zum Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwBBG)

in der öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit bedanken, zu diesem Gesetz aus Sicht der Praxis Stellung nehmen zu dürfen.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die daraus resultierende Veränderung der Sicherheitslage macht es erforderlich, dass die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr schnell erhöht werden muss. Ein erster Schritt hierzu ist die Bereitstellung des Sondervermögens, welches die finanzielle Grundlage hierzu gibt.

Einleitend und damit vor die Klammer gezogen, möchte ich auch zunächst einmal feststellen, dass der Vergabeprozess, der im BAAINBw durchgeführt wird, lediglich **einen** Teil des gesamten Beschaffungsprozesses ausmacht:

Dieser Gesamtbeschaffungsprozess geht von der Initiative der Inspekture über den Planungsprozess im Planungsamt zur Vergabe bei uns und danach zum Produktions- und Lieferprozess der Industrie.

Bei uns wird derzeit daran gearbeitet, die Beschaffungsprozesse insgesamt zu verbessern. Aus meiner Sicht brauchen wir dazu auch vereinfachte Regelungen im Vergaberecht und Beschleunigungen bei der Überprüfung von vergaberechtlichen Entscheidungen durch die Gerichte. Vor diesem Hintergrund bewerte ich den vorgelegten Gesetzentwurf als äußerst positiv und unterstütze ihn ausdrücklich, auch wenn ich – wie Sie gleich sehen werden – in einzelnen Punkten noch Anpassungen anregen werde.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 2 Anwendungsbereich

Die grundsätzliche Beschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf die Lieferung von Militärgütern, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze im Sinne des §

104 Abs. 2 GWB¹ halte ich mit Blick auf den Zweck des Gesetzes (§ 1) für begründet. Denn es soll gerade um eine verbesserte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr mit militärischer Ausrüstung gehen. Sehr gut ist daher auch, dass Bau- und Instandhaltungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit militärischer Ausrüstung erfasst sein sollen, denn wir müssen für das neue Gerät auch neue Immobilien errichten.

In der jetzigen Formulierung sind bundeseigene Gesellschaften aber nur bei Bau- und Instandhaltungsleistungen erfasst. Sinnvoll wäre es aus meiner Sicht, den Anwendungsbereich des Gesetzes bei der Lieferung von Militärgütern auch auf bundeseigene Gesellschaften zu erweitern. Denn beispielsweise beschafft die Bundeswehr-Bekleidungsmanagement GmbH auch Gefechtshelme und militärische Schutzwesten, die BWI dringend benötigte grüne IT. Auch weitere Inhouse Gesellschaften vergeben Aufträge für die Bundeswehr. Daher ist es erforderlich, dass der Gesetzentwurf an dieser Stelle entsprechend angepasst/klargestellt wird.

§ 3 Beschleunigte Vergabeverfahren

- a) Die Regelungen in den Abs. 1 bis 3 betreffen das Gebot der Losaufteilung aus § 97 Abs. 4 GWB, 10 Abs. 1 VSVgV² und § 5 Abs. 2 VOB/A-VS³. Danach sind Leistungen grundsätzlich in Lose (Fachlose bzw. Teillose) aufzuteilen, es sei denn, dass technische oder wirtschaftliche Gründe eine Gesamtvergabe erfordern. Diese Vorgabe wird durch den Gesetzentwurf gelockert, indem künftig eine Gesamtvergabe möglich ist, wenn technische, wirtschaftliche oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen.

Obwohl die entsprechende europäische (Vergabe-)Richtlinie 2009/81/EG keine Pflicht zu einer losweisen Vergabe vorsieht, hat sich Deutschland dazu entschieden, eine losweise Vergabe verpflichtend vorzusehen. Denn die wehrtechnische Industrie hat für uns eine grundlegende strategische Bedeutung. Die Möglichkeiten zur materiellen Ausstattung der Bundeswehr sind direkt mit der Leistungsfähigkeit der wehrtechnischen Industrie verknüpft. Daher brauchen wir eine leistungsfähige industrielle Basis und auch der wehrtechnische Mittelstand ist hierbei das Rückgrat der deutschen Verteidigungswirtschaft.

Gleichwohl halte ich die neue Regelung mit Blick auf das verfolgte Gesetzesziel der Beschaffungsbeschleunigung für vernünftig. Diese Regelung stellt einen sachlichen, zeitlich befristeten Kompromiss zwischen den Interessen des Mittelstands einerseits und dem Interesse an einer möglichst schnellen Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr dar.

Denn an der Verpflichtung zur losweisen Vergabe wird dem Grunde nach nicht gerüttelt. Es wird dem öffentlichen Auftraggeber lediglich ein weiterer Grund an die Hand gegeben, um eine Gesamtvergabe durchführen zu können, nämlich „zeitliche“ Gründe.

¹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

² Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit

³ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Zudem soll es reichen, dass wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe eine Gesamtvergabe **rechtfertigen**. **Bislang** heißt es, dass diese Gründe eine Gesamtvergabe **erfordern** müssen. Die Formulierung „rechtfertigen“ ist nach meinem Verständnis weniger streng als die Formulierung „erfordern“. Dennoch wird der öffentliche Auftraggeber eine Gesamtvergabe auch weiter begründen müssen. Wie viel niedriger dieses Begründungserfordernis dann tatsächlich sein wird, wird sich vermutlich erst nach einer gerichtlichen Entscheidung zeigen.

Ich möchte aber auch einige Zahlen erwähnen, die zeigen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Veränderung nach meiner Bewertung keine erheblichen Auswirkungen auf den Mittelstand haben wird.

Das Amt hat im Jahr 2021 rund 11.700 Aufträge vergeben. Davon gingen rund 11.300 Aufträge an inländische Unternehmen. Unternehmen des einfachen und des erweiterten Mittelstands erhielten rund 7.700 Aufträge. Vor kurzem erhielt z.B. ein mittelständisches Unternehmen einen Auftrag über die Lieferung von bis zu 249 militarisierten Sattelanhängern.

Durchschnittlich liegen jedoch ca. 80% der vom BAAINBw vergebenen Aufträge unterhalb des Schwellenwertes für die Anwendung der VSVgV. Der vorliegende Gesetzentwurf soll jedoch nur für Aufträge oberhalb des Schwellenwertes⁴ gelten. Weiter sind die Aufträge herauszurechnen, die nicht nach der VSVgV durchgeführt werden. Denn nicht immer geht es um harte Militärgüter oder sicherheitsspezifische Aufträge. Die Bundeswehr benötigt beispielsweise auch Drucker oder Sanitätsmaterial, die nach den Regelungen der VgV⁵ vergeben werden müssen. Von den Aufträgen, die das BAAINBw nach der VSVgV im letzten Jahr vergeben hat, wurden nach einer internen Schätzung ca. 75% der Aufträge als Gesamtaufträge vergeben.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass in den Verträgen des BAAINBw Regelungen enthalten sind, nach denen Unteraufträge durch den Auftraggeber ab einem bestimmten Wert, der im jeweiligen Einzelfall festgelegt wird, grundsätzlich wettbewerblich vergeben werden sollen. Insoweit sehen die Verträge regelmäßig auch eine Pflicht der Hauptauftragnehmer vor, Unterauftragsvergaben an den öffentlichen Auftraggeber ab einem Wert von 50.000 € sowie einem Gesamtauftragswert von 5 Mio. € zu melden. D.h., dass mittelständische Unternehmen bei größeren Aufträgen, die sie allein nicht stemmen könnten, auch als Unterauftragnehmer profitieren, auch wenn es zu einer Gesamtvergabe kommt.

- b) Die Abs. 4 und 5 führen dazu, dass ein geschlossener Vertrag, der nicht korrekt im Wettbewerb vergeben wurde, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Vergabekammer bzw. dem zuständigen Oberlandesgericht in der 2. Instanz nicht zwingend

⁴ Aktuell liegt der Schwellenwert für Vergaben nach der VSVgV bei 431.000 €. In der VgV liegt der Schwellenwert für oberste und obere Bundesbehörden bei 140.000 € und für bundeseigene Gesellschaften bei 215.000 €.

⁵ Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

für nichtig erklärt wird, sondern dass alternative Sanktionen erlassen werden können. Diese Möglichkeit ist in Art. 60 der Richtlinie 2009/81/EG ausdrücklich vorgesehen und wurde von Deutschland bislang nicht in deutsches Recht umgesetzt.

Grundsätzlich werden Aufträge vom BAAINBw entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben im Wettbewerb vergeben. Davon wird nur dann abgewichen, wenn im konkreten Einzelfall ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand einschlägig ist. Über die Frage, ob ein Ausnahmetatbestand einschlägig ist oder nicht, kann es zwischen Vergabestelle und einem auch am Auftrag interessierten Unternehmen unterschiedliche Ansichten geben. Sollten die vergaberechtlichen Nachprüfungsinstanzen zur Auffassung kommen, dass der Ausnahmetatbestand nicht einschlägig ist, müssten sie nach aktueller Rechtslage den ggf. bereits geschlossenen Vertrag für nichtig erklären. Diese Rechtsfolge kann – abhängig vom konkreten Beschaffungsgegenstand – im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr haben.

Mit der neuen Regelung hingegen wird dem Ziel einer schnellen Verbesserung der Einsatzfähigkeit Rechnung getragen, indem der Vertrag bei zwingenden Gründen nicht für nichtig erklärt wird, sondern stattdessen andere wirksame Sanktionen gegen den Auftraggeber bei gerichtlich festgestellter fehlerhafter Vergabe ausgesprochen werden können. Dadurch wird zugleich der Gefahr begegnet, dass die Vergabestelle den Ausnahmetatbestand erneut anwendet, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen, da der Vertrag gültig bleibt und somit die Industrie liefern muss.

- c) Abs. 6 sieht vor, dass Beschaffungen nach § 145 Nr. 7 c) GWB, die durch eine internationale Organisation (z.B. NATO Support Agency [NSPA] oder Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement [OCCAR]) für ihre Zwecke getätigt werden, von der Anwendung des Vergaberechts ausgenommen werden. Nach der Gesetzesbegründung des GWB fallen Beschaffungen, die die int. Organisation für Zwecke ihrer Mitgliedstaaten tätigt, nicht unter diese Ausnahme. Die Gesetzesbegründung stellt dabei auf eine entsprechende Darstellung in der zugehörigen Guidance Note der EU-Kommission von 2009 ab. Eine im Jahr 2019 veröffentlichte neue Guidance Note der EU-Kommission geht hingegen davon aus, dass bei der Formulierung „für ihre Zwecke“ der Satzungszweck der Organisation zu berücksichtigen ist. D.h., wenn der Satzungszweck die Beschaffung für die Mitgliedstaaten umfasst, fallen auch Beschaffungen für die Mitgliedstaaten durch die Organisation unter die Ausnahme, sofern es sich nicht um eine Umgehung des Vergaberechts handelt. Auch diese klarstellende Regelung schafft Rechtssicherheit bei der Beauftragung internationaler Beschaffungsorganisationen.
- d) Die Regelung in Abs. 7 entspricht im Wesentlichen den bundeswehrinternen Vorschriften des Customer Product Management (CPM). Danach ist vorgesehen, dass bei einer festgestellten Fähigkeitslücke grundsätzlich drei Lösungsvorschläge gemacht werden sollen, wie diese Lücke geschlossen werden könnte. Die Anforderungen ergeben sich dabei aus der sogenannten funktionalen Fähigkeitsforderung (FFF), welche die Truppe vorgibt. Bei den Lösungsvorschlägen soll insbesondere die Möglichkeit des Upgrades eines vorhandenen Systems, eine marktverfügbare Lösung oder eine Neuentwicklung

geprüft werden. Dabei sind die technischen, finanziellen und zeitlichen Risiken zu betrachten. Zumeist deckt die marktverfügbare Lösung nicht alle Forderungen aus der FFF ab. Der Generalinspekteur der Bundeswehr entscheidet dann, ob die marktverfügbare Lösung, die ggf. nur 80% der Forderungen abdeckt, reicht oder ob aufgrund der nicht abgedeckten Forderungen der Truppe eine zeitaufwändige und zumeist teurere Neuentwicklung erforderlich ist. Wichtig ist, dass diese Regelungen nunmehr Gesetzescharakter enthalten

§ 4 Gemeinsame europäische Beschaffung

- a) In Abs. 1 des Entwurfs wird im Wesentlichen geregelt, dass Bieter aus Drittstaaten, die nicht zur EU bzw. zum EWR gehören, bei Vergaben über Militärausrüstung ausgeschlossen werden können.

Das führt nach meiner Ansicht zur Stärkung eines Ziels der Richtlinie 2009/81/EG. Denn die nationalen Beschaffungsmärkte in diesem Bereich sollten für andere Anbieter aus EU-Mitgliedstaaten geöffnet und gleiche Wettbewerbsbedingungen (Level-Playing-Field) geschaffen werden. Ziel ist die Stärkung der europäischen verteidigungstechnologischen und industriellen Basis als Fundament einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Zudem können so Rügen und Nachprüfungsverfahren von Unternehmen aus Drittstaaten wegen vermeintlicher vergaberechtlicher Verstöße leichter vermieden werden. Insofern wäre beispielsweise an das Verfahren im Zusammenhang mit der Drohne HERON TP zu denken, bei dem ein US-Unternehmen gegen die Entscheidung zugunsten des israelischen Produkts geklagt hatte.⁶

- b) Durch die Regelung in Abs. 2 wird eine Rüstungskooperation mit anderen EU-Staaten erleichtert. Durch mehr Kooperationen im Rüstungsbereich wird dafür gesorgt, dass die Ausrüstung der jeweiligen Streitkräfte interoperabel ist. Das wiederum verbessert die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr.

Mit Blick darauf, dass die Verpflichtung zur losweisen Vergabe im Bereich der Militärausrüstung in den EU-Staaten unterschiedlich gehandhabt wird, ist der Verzicht darauf in diesem speziellen Bereich mehr als sinnvoll.

Der Hinweis, dass wesentliche Sicherheitsinteressen im Sinne von § 107 Abs. 2 GWB auch bei Kooperationen berührt sein können, dient aus meiner Sicht der Klarstellung und ist daher sehr hilfreich. Gemeint sind damit Beschaffungen unter Berufung auf die Ausnahme nach Art. 346 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Danach können die Mitgliedstaaten der EU diejenigen Maßnahmen er-

⁶ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31.05.2017 – VII-Verg 36/16.

greifen, die ihres Erachtens erforderlich sind, um wesentliche nationale Sicherheitsinteressen zu wahren, sofern die Wettbewerbsbedingungen des Gemeinsamen Marktes für nichtmilitärische Güter nicht beeinträchtigt wird. Entsprechend der Erlasslage sind derzeit – vereinfacht gesagt – wesentliche Sicherheitsinteressen berührt, sofern die Beschaffung im konkreten Einzelfall dem Hochfahren der Einsatzbereitschaft oder dem Erhalt der Versorgungssicherheit dient. Klarstellen möchte ich jedoch, dass die Betroffenheit wesentlicher Sicherheitsinteressen nur eine von mehreren Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 346 Abs. 1 AEUV ist. Der Schwerpunkt liegt im Begründungsaufwand für die Frage, weshalb es die wesentlichen Sicherheitsinteressen im konkreten Einzelfall erfordern, dass speziell für den Bereich Verteidigung und Sicherheit geschaffene Vergaberecht nicht anzuwenden.

Die Regelungen im Entwurf, dass bei Nachprüfungsverfahren Sicherheits- und Verteidigungsinteressen überwiegen, wenn vor einer endgültigen Entscheidung von Vergabekammer oder OLG der Vertrag geschlossen (also der Zuschlag erteilt) werden soll, ist ebenfalls richtig. Denn bei Rüstungsk Kooperationen mit anderen Staaten ist neben dem wirtschaftlichen Interesse des klagenden Unternehmens und dem (Sicherheits-) Interesse des öffentlichen Auftraggebers Bundeswehr auch das (Sicherheits-) Interesse des anderen Staates, der sich an der Kooperation beteiligt, zu beachten.

Die Klarstellung, dass Kooperationen auch dann erfolgen können, wenn spezielle Ausrüstung beschafft wird, die beim anderen Mitgliedstaat bereits im Einsatz ist, ist ebenfalls zielführend. Nur so wird das Ziel der Interoperabilität auch schnell erreicht.

§§ 5, 6 Beschleunigte Verfahren vor Vergabekammer und OLG

Um die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr schnell zu verbessern, braucht es auch schnell Rechtssicherheit, um den Zuschlag erteilen oder, im Verlierensfall eine neue Vergabe beginnen zu können. Auch hier möchte ich Ihnen gerne ein paar Zahlen und Daten an die Hand geben:

Die Anzahl der Rügen⁷, also von Unternehmen behauptete Verstöße gegen das Vergaberecht, lag im Jahr 2014 noch bei 15. Aus diesen 15 Rügen wurden 14 Nachprüfungsverfahren, von denen 10 zu Lasten des Bundes entschieden worden sind.

Die Anzahl der Rügen hat sich seither erheblich erhöht. 2020 gab es 163 Rügen und 16 Nachprüfungsverfahren. In 7 Fällen wurde zugunsten des Bundes entschieden, in 8 Fällen wurden die Nachprüfungsanträge durch das Unternehmen zurückgenommen und in einem Fall erging eine Entscheidung zu Lasten des Bundes. Im letzten Jahr gab es 89 Rügen und 11 Nachprüfungsverfahren. Davon sind 2 Fälle zugunsten des Bundes entschieden worden, in 8 Fällen wurden die Nachprüfungsanträge von den Unternehmen zurückgenommen und in einem Fall

⁷ Nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB muss das Unternehmen, dass einen Fehler in dem Vergabeverfahren erkannt zu glauben hat, diesen gegenüber der Vergabestelle innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis „rügen“, also mitteilen, um der Vergabestelle die Möglichkeit zu geben, hierauf zu reagieren.

wurde dem Nachprüfungsantrag teilweise stattgegeben. In diesem Jahr gab es bislang 39 Rügen und 5 Nachprüfungsverfahren. In 3 Fällen wurde der Nachprüfungsantrag zurückgenommen,¹ Verfahren wurde gewonnen und 1 Verfahren ist noch nicht entschieden.

Aus diesen Zahlen können Sie sehen, dass das BAAINBw die meisten Fälle entweder gewinnt oder die Unternehmen ihre Nachprüfungsanträge nach intensiver Verhandlung mit ihnen wieder zurücknehmen. Im Vergleich zu den eingangs genannten Auftragszahlen pro Jahr ist die Anzahl der Verfahren auch vergleichsweise gering. Dennoch können einzelne Verfahren teilweise sehr lange dauern. Im Projekt Ausbildungs- und Duellsimulator für den Schützenpanzer PUMA dauerte es vom Eingang der Rüge bis zum Beschluss des OLG Düsseldorf etwas über 12 Monate. Im Projekt Gefechtsübungszentrum dauerte es 2019 vom Eingang der Rüge bis zum Beschluss des OLG Düsseldorf etwas über 9 Monate. Im Projekt Sturmgewehr dauerte es im zweiten Nachprüfungsverfahren 2021/2022 vom Eingang der Rüge bis zum Beschluss des OLG Düsseldorf vor wenigen Tagen über 15 Monate.

Das zeigt, dass es bei einzelnen, wichtigen Vorhaben trotz der geringen Anzahl der Fälle erhebliche Verzögerungen geben kann. Daher sind die vorgesehenen Maßnahmen zu begrüßen.

Zu überlegen wäre, ob das Nachprüfungsverfahren wirklich zweistufig aufgebaut sein muss oder ob nicht eine Instanz ausreichen würde. Aktuell ist die beim Bundeskartellamt angesiedelte Vergabekammer für Nachprüfungen gegen Vergabeentscheidungen des Bundes in 1. Instanz zuständig. Gegen Entscheidungen der Vergabekammer gibt es die Möglichkeit eine sofortige Beschwerde beim jeweils zuständigen OLG zu erheben, §§ 171 ff. GWB.

Für einen Verzicht auf eine 2. Instanz beim OLG spricht, dass Vergabekammern nach Auffassung des EuGH Gerichte im Sinne des Art. 267 AEUV sind (sog. Gerichte im funktionalen Sinne, weil z.B. die Vergabekammern ausgestaltet sind wie ein Gericht – weisungsfrei, konstante Fallbearbeitung, Anwendung des Rechtes). Insoweit kann beispielhaft auf die Entscheidung des EuGH vom 18.09.2014 – C 549/13 verwiesen werden. Nach Auffassung des EuGH handelt es sich danach um eine Gericht, wenn:

- es unabhängig agiert (1),
- durch oder aufgrund eines Gesetzes eingerichtet worden ist (2),
- im Rahmen einer obligatorischen und nicht bloß gewillkürten Zuständigkeit tätig wird (3),
- das Verfahren auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt (4) und
- die Entscheidung bindend auf der Grundlage von Rechtsnormen vorgenommen wird (5).

Diese Voraussetzungen wurden bei einer Vorlage der VK Arnsberg vom EuGH angenommen.

- (1) – unabhängig: § 157 Abs. 1 GWB
- (2) – aufgrund eines Gesetzes eingerichtet: §§ 155, 158 GWB
- (3) – gesetzliche Zuständigkeit: §§ 156, 159 GWB

- (4) – Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter: § 168 Abs. 3 GWB (VA in Form eines Beschlusses)
- (5) – Entscheidung auf Grundlage von Rechtsnormen: § 168 Abs. 1 GWB

Dagegen spricht zunächst, dass Vergabekammern Teil der Exekutive sind und ihnen vom nationalen Gesetzgeber nur eine gerichtsähnliche Stellung zuerkannt wird. Hierzu müsste das GWB insoweit geändert werden, dass die Vergabekammer nicht durch Verwaltungsakt entscheidet, da sonst aufgrund von Art. 19 Abs. 4 GG Rechtsschutz gegen die Entscheidung der Vergabekammer gewährt werden müsste. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen durch eine Entscheidung der Vergabestelle nicht durch öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Vergabestellen üben nämlich keine öffentliche Gewalt aus, da nicht per Verwaltungsakt, sondern mit Vertrag beschafft wird. Vergabestelle und Auftragnehmer stehen auf gleicher Ebene.⁸

Alternativ könnte auch darüber nachgedacht werden, auf die Vergabekammer zu verzichten und das OLG als Eingangs- und Schlussinstanz festzulegen. Das allerdings würde voraussetzen, dass beispielsweise mittels eines weiteren Vergabesenats die Zeiten für das Nachprüfungsverfahren beim OLG verkürzt werden. Denkbar wäre auch, dass die Vergabekammer aus dem Bundeskartellamt herausgelöst und als eigenes Gericht aufgestellt wird.

Der Vorteil für die Bundeswehr durch den Verzicht auf eine Instanz wären schnellere Beschaffungen und damit eine Verbesserung der Einsatzbereitschaft.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Gesetz mit Ablauf des 31.12. 2025 außer Kraft tritt. Gegen eine zeitliche Befristung ist grundsätzlich nichts einzuwenden, da die Regelungen helfen sollen, die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr schneller zu verbessern. Allerdings rege ich an, die Frist um ein Jahr auf den 31.12.2026 zu verschieben. Denn aktuell zeigt sich, dass sich politische Rahmenbedingungen schnell ändern können. Das wiederum kann zu Änderungen bei Anforderungen an die Bundeswehr führen und damit zu Änderungen bei der Beschaffung der Ausrüstung. Die längere Frist lässt uns insoweit mehr Flexibilität.

Lehnigk-Emden

⁸ vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.06.2006 – 1 BvR 1160/03, Rdn. 52